

ANBAU- und LIEFERVERTRAG für INLÄNDISCHE ACKERFRÜCHTE

aus kontrolliert biologischem Anbau (KBA)
der Ernte 2013

abgeschlossen zwischen
dem **RAIFFEISEN-LAGERHAUS SÜD-BGLD. eGen. einerseits, 7501 Unterwart, Bundesstraße 316**
im Folgenden „Aufkäufer“ genannt,

und dem nachfolgend genannten Produzenten (Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes),
andererseits, im Folgenden kurz „Produzent“ genannt.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN!!!

Zuname	Vorname	Betriebsnummer
Postleitzahl	Ort	
Straße / Nummer	Telefonnummer	e-mail adresse
Kontrollstelle	Bioverband	Bioverbandsnummer

Der Produzent gibt seinen Unternehmerstatus im Sinne des Umsatzsteuergesetzes wie folgt verbindlich bekannt und erklärt gleichzeitig, dass oben angeführter Name und Anschrift seine Unternehmensadresse im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz sind:

Der Produzent unterliegt (zutreffendes ankreuzen)

- der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung (es besteht Buchführungspflicht oder wird/wurde in die Regelbesteuerung optiert – Abrechnung erfolgt mit 10% USt); die UID-Nummer lautet daher: ATU (zwingende Angabe),
- der Besteuerung nach Durchschnittssätzen (umsatzsteuerliche Pauschalierung gem. § 22 UStG 94 – Abrechnung erfolgt mit 12% USt),
- als Nichtunternehmer nicht der Umsatzsteuer,
- als ausländischer Unternehmer folgender Besteuerung (ausl. UID Nummer.....).

Der Produzent ist verpflichtet, jede Änderungen der obigen Angaben, wie insbesondere Unternehmerstatus, UID-Nummer, Name, Anschrift, dem Aufkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist verpflichtet, für den Fall der nicht erfolgten oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung von Änderungen den Aufkäufer für alle daraus entstehenden Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

1.) Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages bildet der Anbau von Bio und UMS Feldfrüchten auf österreichischen Flächen und die Lieferung der von der Vertragsfläche erwachsenden Menge der Ernte 2013.

STATUS: X

KULTUR / Produkt	Vertragsmenge (kg)	Fläche (ha)	BIO	UMS	Lagerstelle



2.) Verpflichtungen des Produzenten

Der Produzent verpflichtet sich, die gesamte Vertragsmenge der in Punkt 1 genannten Produkte (Vertragsprodukte) unter Einhaltung der dort vereinbarten Qualitätsnormen auf seine Gefahr und Kosten unmittelbar nach der Ernte an die angeführten Übernahmestellen nach freier Wahl des Aufkäufers dem Aufkäufer zu liefern und anzuliefern.

Der Produzent garantiert, dass für den angeführten landwirtschaftlichen Betrieb zur Ernte 2013 ein gültiges Bio-Kontrollzertifikat nach einem in Österreich anerkannten und gültigen Standard, zB jenem der Bio Austria – Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus, ausgestellt wurde, und er verpflichtet sich, dieses Kontrollzertifikat auf Verlangen des Aufkäufers jederzeit vorzulegen. Die Kontrolle muss durch eine Kontrollstelle, zB SGS, ABG, erfolgen, die in Österreich berechtigt ist den vereinbarten Standard zu kontrollieren und die Einhaltung zu bestätigen. Der Produzent garantiert weiters die Einhaltung sämtlicher einschlägiger europarechtlicher und innerstaatlicher Vorschriften und behördlicher Aufträge und dass die Vertragsprodukte den genannten Vorschriften entsprechen.

3.) Preis

Der Aufkäufer wird die Vertragsprodukte unter Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Qualitätsnormen zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen übernehmen. Zur Ernte wird der Aufkäufer an den Produzenten ein Akonto auf Basis seiner zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzung der Vermarktungsmöglichkeiten bezahlen:

Akontierung der Sommerernte (Speisegetreide, Futtergetreide, Leguminosen) per Valuta 01.09.2013.
Akontierung der Herbsternnte (Mais, Sojabohnen, Sonnenblume) per Valuta 15.12.2013.

Der Aufkäufer wird die übernommenen Vertragsprodukte nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt der Qualität und Marktentwicklung entsprechend, vermarkten. Am Ende der Vermarktungssaison erfolgt die Fixierung des Preises nach Abzug der Kosten des Aufkäufers und nach Abzug einer marktüblichen Spanne auf Grund des tatsächlichen Vermarktungserlöses. Unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlung ist sodann eine Anpassung auf den fixierten Preis möglich.

Allfällige Bearbeitungskosten zur Erreichung der Qualität, wie insbesondere Aspiration und Trocknung, im Sinne des Punktes 5.) dieses Vertrages reduzieren den Kaufpreis entsprechend.

Sämtliche Entgelts- und Preisangaben sind soweit nicht ausdrücklich anders angeführt Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Der Produzent erklärt sich mit der Abrechnung durch den Aufkäufer im Gutschriftwege einverstanden.

4.) Gewichtsfeststellung

Als Verrechnungsgewicht gilt das bei der Übernahme festgestellte Gewicht. Sofern Ware mit höheren Prozentsätzen als den im Punkt 5 festgelegten Qualitätsnormen angeliefert wird, werden Gewichts- und Preisabschläge nach Vereinbarung vorgenommen.

5.) Verpflichtung des Aufkäufers

Der Aufkäufer verpflichtet sich, die gesamte Ernte der Vertragsprodukte nach Maßgabe des Punktes 1 zu übernehmen, soweit die Ware den vereinbarten Qualitätsnormen lt. Anhang 1 und den Vorschriften gemäß Punkt 1 entspricht oder durch Aspiration und Trocknung die vereinbarten Qualitätsnormen erreichen kann. Die hier genannten Qualitätsnormen der BGA werden in den Räumen des Aufkäufers ausgehängt. Der Aufkäufer ist nicht verpflichtet, verdorbene oder den vereinbarten Qualitätsnormen oder einschlägigen Vorschriften nicht entsprechende Ware zu übernehmen. Der Aufkäufer ist weiters nicht zur Abnahme der Vertragsprodukte verpflichtet, wenn dem Produzenten eine Bio-Zertifizierung aus welchem Grund auch immer aberkannt oder entzogen wird.

6.) Zustimmung zur Datenverwendung:

Der Produzent erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet und an die BGA Bio Getreide Austria GmbH, die RWA Raiffeisen Ware Austria AG, Garant-Tiernahrung GmbH, sonstige der RWA AG zugehörige Lagerhaus-Genossenschaften sowie an Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen (nur als Dienstleister für eigene Werbeaktionen) und weiters zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870 übermittelt und überlassen werden.

Der Produzent stimmt weiters zu, dass sämtliche Daten aus der Bio-Zertifizierung sowie sämtliche Ergebnisse aus Kontrollberichten und Laboranalysen von den Kontrollstellen an den Aufkäufer und die BGA Bio Getreide Austria GmbH bzw. von diesen an weitere Käufer/Verarbeiter und insbesondere auch an Konsumenten weitergeleitet werden dürfen, jeweils insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung der europäischen und innerstaatlichen Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln u./o. Futtermitteln.

7.) Kontrollrecht und Schadenersatz:

Bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Produzenten, insbesondere durch Veräußerung an Dritte, ist der Aufkäufer berechtigt, gemäß den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, Deckungskäufe auf Kosten des Produzenten zu tätigen. Der Produzent hält den Aufkäufer für alle aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen und Garantien aus diesem Abnahmevertrag entstehenden Schäden vollkommen schad- und klaglos. Er hat dem Aufkäufer oder dessen Beauftragten die jederzeitige Kontrolle der Anbauflächen und der bezughabenden Unterlagen (wie insbesondere Unterlagen aus der Bio-Kontrolle, Saatgutrechnung, Sackanhänger, etc.) zu ermöglichen, für die sortenreine Produktion zu sorgen und die Anbauhinweise zu beachten.

8.) Schiedsgericht und anwendbares Recht:

Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, werden ausschließlich und

endgültig durch das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien entschieden. Es gelten die Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Kauf- und Übernahmbedingungen des Aufkäufers, welche dem Produzenten vollinhaltlich bekannt sind und auch unter www.lagerhaus.at abgerufen werden können. Es gilt österreichisches Recht. Das IPRG und das UN-Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen. In Streitfällen die Qualität betreffend, sind die Untersuchungsergebnisse des Zentrallabors der RWA in Korneuburg für beide Teile verbindlich. Die Kosten trägt die unterliegende Partei.

Die Unterfertigenen erklären mit ihrer Unterschrift zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt und beauftragt zu sein. Die unterzeichnenden Parteien anerkennen ausdrücklich die angeführten Bedingungen und Verpflichtungen. Das Original verbleibt beim Landwirt, ein Durchschlag beim Aufkäufer und der zweite Durchschlag ist an die BGA Bio Getreide Austria GmbH, bis spätestens 20.04.2013 weiterzuleiten.

.....
Datum Unterschrift des Aufkäufers

.....
Datum Unterschrift des Produzenten